

# Einstandsrecht

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 39

Datei: 1804VP01

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

---

[Anordnung wegen der Dauer des Einstandsrechtes, 1804]

Kurpfalzbayer. provisor. Pfleg- und Oberamts wegen

hat das Amtmannamt auf den untern 13. d. M. anhero erstatteten Anfragsbericht, wie es künftig sowohl bey Häuser als Gütern mit dem Anstandsrecht in der Pfarrei Pfronten solle gehalten werden, sämtl. Pfarrsgericht pro Resolutione zu eröffnen, mann habe es hierorts nach reifer der Sache Überlegung fir rätlich und zum Nutzen der Pfarrey Pfronten und Beseitigung vieler Stritt und Irrungen gut gefunden, wenn künftig wie in den mehresten andern Pfarreien der Pfleg Einstandsrecht bei all und jeden Grundstücken und Häuser gegen ihre[?] und Auswärtige nicht länger als 4 Wochen 3 Tage daure.

Welches von nun an sogleich nach Puplicirung gegenwärtig oberamtl. Resolution also in der Pfarrei Pfronten beobachtet werden solle

Füssen den 16. Febr. 1804

Schmid, Probst  
Weber, Stadtvogt

Copirt Pfronten, den 20. Hornung 1804

churfürstl. pfalzbayer. provisor.  
Amtmannamt alda

Wankmiller, Amtmann

# Einstandsrecht

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 39

Datei: 1785VP02

Transkription: Fritz Pölcher, 1974

---

[Regelung des Einstandsrechtes, 1785]

Hochfürstl. augsburg. Amtmannamts, so vor- und einkommen, Pfronten den 19.  
Hornung 1785

Über die drey Puncten, welche ein hiesig ehrensams Gericht in Kauf- und Verkauf-, auch Einstand- oder Losungsrecht in diseitiges Amtmannamtsprotokoll unterm 10. 1782 einkomen lassen, wurde in Nahmen bemelten Gericht durch Peter Heer und Joseph Anton Rist derzeit beede Hauptmänner, dann Hans Michael Lotter und Joseph Spielmann des Gerichts, auch Joseph Scheitler Gerichtsschreiber als Bevollmächtigte um künftig zu jeder männiglich mehreren Ruehe und gutter Beträglichkeit willen neuerlich ad protocollum einkommen zu lassen beehrt. Disem auch zue willfahren der wenigste Anstand nit genommen, somit dem in oballegirten Protocoll ersten § beigesezet: Gütter, wenn schon solche mit einem Haus erkaufft werden, sollen annoch Jahr und Tag dem Losungs- oder Einstandreht ausgesetzt, auch solche und alle Grundstück, sie mögen mit den Blumen oder Früchten mithin leztern Fall aufgebrochen seyn, nichtweniger in denen Wiesen alles ohne mindeste Aenderung bei zum verflossenen Losungsrecht verbleiben, doch wäre solche Losung nach denen 4 Wochen (so für das Haus in solchen Fällen allein gesezt) dem Käufer anzuzeigen oder anzusagen und der Nutzen von Güttern dem Käufer vom Losungsjahr zueständig, wäre aber, daß ein Frembder ein solcher Käufer würde, so müßten solchem nicht nur die Gütter, sondern auch das Haus somit alles zusammen gelöst werden und ein solch frembder Käufer solle aber keinen Nutzen von Grundstück zu fordern haben.

Dem 2. § obangezogenen Protokolls wird noch hinzuegethan, daß der Einständner oder Einlöser zu keiner anderen Schuldigkeit oder Geltserlag anzuhalten seye als wie die Kaufssumma der Paarschaft oder Zihleren der Verkäufer und Käufer ad protocollum pactirt haben.

Dem 3. und letzten § wirdt auch beigefügt, daß der Leykauf inner drey Wochen fürgehen, andergestalten der Einständner zu einer solchen Zahl- oder Leykaufs-Guttmachung nicht mehr gehalten seyn solle.

Gegenwärtige Abschrift wurde auf Begehren Johann Martin Hörmanns im Ried allhier gefertigt.

Pfronten den 17. Octbr. 1787

T. J.A. Prenneysen, Amtmann

# Einstandsrecht

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 39

Datei: 1834VP03

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

---

[Hausverkauf des Leonhard Haf und Einstandsrecht, 1834]

praes. den 21. April 1834

Verkaufsaufsatz per 490 fl

Geschehen Pfronten am 12. März 1834 wurde zwischen nachbenannten folgender Kauf und Verkauf abgeschlossen.

I.

Verkauft und gibt zu kaufen Leonhard Haf und mit ihm seine Ehefrau Viktoria von Heutlern dem Joh. Thoma Schneider und seiner Ehefrau Marianna von Kohlhunden des Landgerichts Oberdorf, seine kürzlich von Baptist Günthner von Heutlern kauflich an sich gebrachte Behausung samt Stadl und Stallung unter einem Dach Nro. 1670 Steuer Simplum 5 kr und 1 Krautstangen am Wengle befindl. Nro. 1671 St. S. 6 hl und 1/2 [Metze] Reuthetheil Nro 1674 St. S. 6 hl nebst dem Nutzenantheil an den noch unvertheilten Viehweiden Alpen und Waldungen um 490 fl.

II.

Wird diese Kaufsumma nach Umfluß von heute an gerechnet oder eigentlich vom Publikationstage 4 Wochen 3 Tag baar erlegt.

III.

Die Protokollkosten betr. werden solche durch den Käufer ganz allein bezahlt.

Verlesen und zur Bestätigung unterzeichnen

Lenhart Haf  
Tomas Schneider

Da die vorbenannte kaufende Eheleute als fremd betrachtet werden müssen und jedes Gemeindeglied das herkömmliche Anstandsrecht hierbei auszuüben berechtigt ist, wobei aber die Freundschaft den Vorrang hat, so wird dieses zu jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht und muß dieser Kaufsaufsatz zur allenfalligen Erinnerung der Gemeindeverwaltung Berg und Steinach vorgelegt werden.

Publicirt am 16. März vormittags 11 Uhr 1834

Hermann, Gemeindevorsteher

[Anmerkung des k. b. Landrichters Egloff]:

1. .... das Einstandsrecht gesetzlich nur noch bei Blutsverwandten steht
2. Ist kein Kauf giltig und daher auch keine Klage zulässig, bevor[?] die Verprüfung nicht erfolgt ist.
3. [fällt?] jedenfalls zur Klage der Gemeindeverwaltung, daß ein Vergleich nicht zu Stande gekommen

Füssen, den 29. April 1834

# Einstandsrecht

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 39

Datei: 1834VP04

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

---

[Einstands- oder Lösungsrecht betreffend, 1834]

Pfronten den 15. Mai 1834

Gehorsamste Anzeige und Erleuterung, daß in Pfronten herkömmliche Anstandrecht betreffend

Königl. bayer. Landgericht!

In Folge der an sich verehrlichen Notiz welche der königl. Herr Landrichter auf den Kauf und Vertauschsauffsatz des Thomas Schneider vom Landgericht Oberdorf das Haus des Leonhard Haf in Heutlern betr. unterm 25. [Vormonat=April] hingeschrieben hat und zwar in Betreff, wär [wer] nach den Gesetzen das Lösungsrecht ausüben kann, findet sich der gehorsamst Unterzeichnete schuldig und will nicht ermangeln gehorsamst zu erleutern welche Beschaffenheit es in Pfronten mit diesem Anstand- oder Lösungsrecht habe.

Was nur immer wissend ist und aus ältern Documenten ersehen wird, so besteht dieses Anstandrecht in Pfronten schon mehrere Jahrhundert. In einer vorliegenden alten doch aber rechtsgiltigen Urkunde welche anfänglich des fünfzehenden Jahrhundert herrühret heißt es Art. 11

Was einer dem anderen zu kaufen gibt und ihms fertiget Jahr und ein Tag, der mag dan dazu wohlstehn mit Leuten oder mit seine ainigs Hand.

Diesem zu Folge hat schon zur selben Zeit das Anstand- oder Lösungsrecht Jahr und Tag gegolten und wie aus mehreren älteren Schriften ersichtlich ist, ist dieses Recht in diesem Termin bis auf die Jahre 1782 unveränderlich und ruhig ausgeübt worden.

Wo sodann das ehemalige Pfarrsgerichte welches die gesamte Pfarrei vorstellte ein und andere Abänderungen zu Protokoll gegeben und gemacht hat, wie aus der gehorsamst angelegenen Abschrift Nr. 1 gütig ersehen werden kann, das Mutterprotokoll dieser Abschrift findet sich in der königl. Landgerichtsregistratur.

Da das dortmalige Pfarrsgericht wie dieses Protocoll gibt hauptsächlich nur die Häuser betr. nur auf 4 Wochen 3 Tag abgekürzt hat bei den Äckern und Wiesen wegen dem Jahrnutzen für dem Käufer es belassen und nicht abgeändert hat, so wurde von dem ehemaligen Hochstift Füssen Pflögamte nach reifer Überlegung um Pfronten mit den anderen Ortschaften im Pflöggerichte hierin konfirm zu machen auch bei den Gütern der Losungstermin abgekürzt und solcher auf 4 Wochen 3 Tage festgesetzt, wie aus der gehorsamst angelegenen Protocollabschrift Nr. 2 gütig ersehen werden kann.

Anbei kommt nachfolgendes zu bemerken, daß die Pfronter Flur in etwas mehr als 18tausend Tagwerk Flächeninhalt besteht wobei dasjenige was über den tirolischen Landes-Cuvenen[?] liegt circa 3000 Tagwerk nicht mitgerechnet sind

welche gesamte Flur mit eigenen Gränzmarken gegen Wallerstein-Oettinger, Hohenfreiberg, Nesselwang, Stubenthal, Jungholz, Hindelang, Tannheim und Vils versehen ist. Bis daher hat jedes angesessene Gemeindeglied unangefochten (, wenn nicht eine Blutsverwandtschaft von dem Käufer vorhanden) insoferne ein Auswärtiger in der Pfronter Flur ein Haus oder Grundstück kauft, das Recht an sich zu lösen ausgeübt und dieses wurde umso mehr allzeit beibehalten als ein herkömmliches Recht, weil mehrere Auswärtige als Weißenseer, Zeller und Nesselwanger in der Pfronter Flur Güter besitzen und bei jedem Verkauf derselben deshalb auf der Ausübung dieses Rechtes bestehen, damit die hinausgegebenen Grundstücke welche die Volkszahlung [Bevölkerung] Pfronten zu ihrer Nahrung sehr nothwendig hat allmählich wiederum hereingebracht werden.

Im Fall hinkünftig auswärtige Güterbesitzer diese Ausübung verweigern wollten, so dürfen dieselben nur an ihre Kaufbriefe gewiesen werden, worin ersichtlich, daß ihre Käufe alle nach Pfarrecht Pfronten geschehen sind und selbe sohin nichts gewinnen können.

So viel zur schuldigen Erleuterung wir es dem gehorsamst Unterzeichneten aus mehrjähriger Erfahrung bekannt ist.

Womit sich ein..... und in vollkommener Hochachtung verharret

eines

königl. Landgerichtes

gehorsamster

[keine Unterschrift, da es sich offenbar um ein Konzept handelt]